

## TOP 43:

---

### **Sechste Verordnung zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (6. CDNI-Verordnung - 6. CDNI-V)**

Drucksache: 201/18

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung werden die Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 22. Juni 2017 und 15. Dezember 2017 in nationales Recht umgesetzt.

So wird mit der Änderung von Artikel 7.01 in Teil B die Pflicht eingeführt, die Entladebescheinigung mindestens sechs Monate in Kopie aufzubewahren. Das soll den Kontrollbehörden die Prüfung der vorgeschriebenen Behandlung des Ladebereichs erleichtern.

Außerdem werden Unstimmigkeiten in den einzelnen Übersetzungen behoben (Artikel 5.01 und Artikel 7.04 Absatz 3 im Teil B und einzelne Vorschriften in den Anhängen III und IV). Dadurch werden übereinstimmende und widerspruchsfreie Sprachfassungen hergestellt.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

